



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage: Beize

vom 29.01.2025

Betreiber: Lindemann & Störmer GmbH & Co. KG am Standort: Borkshagenstraße 4-6 59757 Arnsberg

Die Lindemann & Störmer GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.3.c)

Datum der Überwachung:	11.01.2024
Vor-Ort-Aufwand:	17 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	18,5 Personenstd.
Gesamtaufwand:	35,5 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz (Allgemein), 42. BImSchV; Wasser (Abwasser),

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG; § 100 WHG i.V.m. § 93 LWG NRW

Ergebnis der Überwachung: geringfügige Mängel und erheblich Mängel vorhanden

Geringfügige Mängel im Bereich Industrieabwasser:

- fehlende Kennzeichnung der Probenahmestellen (§ 58 WHG) (Mangel zwischenzeitlich behoben)
- Einleitungsmenge überschritten (§ 58 WHG)
- Generalinspektionsberichte wurde nicht vorgelegt (§ 58 WHG) (Mangel zwischenzeitlich behoben)

- Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß (§ 58 WHG)
- Mitteilungspflicht beim geänderten Einsatz von Wasserzusätzen nicht beachtet (§ 58 WHG)

Erhebliche Mängel im Bereich Industrieabwasser:

- Prüfung der Warneinrichtung am Abscheider nicht vollständig durchgeführt und Mängel am Abscheider / Nachprüfung verspätet durchgeführt (§ 58 WHG) (Mangel zwischenzeitlich behoben)

Veranlasste Maßnahmen: Dem Betreiber wurde in einem Revisionschreiben zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.